

# **Richtlinien über freiwillige Leistungen der Gemeinde Groß-Zimmern zur Jugend- und Vereinsförderung**

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. Juli 2014 gelten die nachstehenden Richtlinien ab 1. Januar 2014.

## **1. Präambel**

Der Vereinszweck soll grundsätzlich über die Mitgliedsbeiträge erfüllt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Jugend- und Vereinsförderungsmittel besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Nicht bezuschusst werden politische Parteien und Wählervereinigungen, gewerkschaftliche und gewerbliche Organisationen sowie Feuerwehr und soziale Hilfsdienste. Diese Organisationen werden auf anderen Haushaltsstellen im Haushaltsplan ausgewiesen.

## **2. Voraussetzungen**

Die Vereine, Gemeinschaften und Gruppierungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen und werden unter folgenden Voraussetzungen unterstützt:

- 2.1 Grundsätzlich förderfähig sind alle gemeinnützigen Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände (nachfolgend als Verein/e bezeichnet), wenn sie kulturelle, soziale, gesundheitliche und bildende Ziele verfolgen und im Gebiet der Gemeinde Groß-Zimmern in diesen Aufgabenbereichen aktiv werden.
- 2.2 Als Grundlage zur Regelförderung wird ein Vereinsverzeichnis, das dieser Satzung im Anhang beigelegt ist, geführt. Auf die Aufnahme in das gemeindliche Vereinsverzeichnis besteht kein Rechtsanspruch. Über die Aufnahme in das Vereinsverzeichnis entscheidet der Sozial- Sport- und Kulturausschuss.
- 2.3 Mindestens 20 Mitglieder.
- 2.4 Sitz und Ausübung innerhalb der Gemeinde Groß-Zimmern.
- 2.5 Zugang zum Verein grundsätzlich für jeden Bürger offen.
- 2.6 Die Förderung erfolgt gemäß den Ziffern 3, 4, 5.1, 5.2, 7, 9.1 und 9.2.
- 2.7 Der Gemeindeverwaltung ist bis zum 30. Juni eines jeden Jahres der Mitgliederbestand zum vorangegangenen 1. Januar für Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu melden.

## **3. Jährliche Zuschüsse**

- 3.1 Einen Zuschuss in Höhe von 8,00 Euro je Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten jeder Verein sowie jede Gemeinschaft und Gruppierung welche die Voraussetzungen der Ziffer 2 erfüllen.

## **4. Investitionsförderung**

- 4.1 Der Gesamtbetrag der von der Gemeinde bereitgestellten Mittel richtet sich nach dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Betrag. Ein Objekt kann nur einmal bezuschusst werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand. Als verpachtete Gaststätte genutzte Räume, Hausmeister- und Platzwartwohnungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Groß-Zimmern können folgende Investitionen gefördert werden:

- 4.1.1 Neubauten
- 4.1.2 Umbauten

- 4.1.3 Erweiterungsbauten
- 4.1.4 Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung
- 4.2 Sofern die unter den Ziffern 4.1.1 bis 4.1.3 genannten Maßnahmen rechtzeitig über die Gemeinde und den Kreis beim Land eingereicht und vom Kreis auf die entsprechende Stelle der Prioritätenliste gesetzt worden sind, erhalten die Vereine vom Land im Rahmen der Investitionsförderungsrichtlinien des Landes Hessen einen Zuschuss.  
In solchen Fällen gewährt die Gemeinde in der Regel einen Zuschuss bis zu 10 % der zuschussfähigen Kosten.  
Zuschüsse dürfen nur für solche Projekte gewährt werden, die noch nicht begonnen wurden.  
Die Höhe der Gemeindeförderung darf nicht über den Betrag der Landesförderung und/oder Kreisförderung hinausgehen.

## 5. Zuschüsse für Vereinsanlagen innerhalb des Gemeindegebietes Groß-Zimmern

- 5.1 Vereine, die ganz oder überwiegend Vereinsanlagen selbst unterhalten, erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 500,00 Euro.  
Vereinen, die Betriebskosten nachweisen, werden 25 % der nachgewiesenen Kosten des Vorjahres als Erstattungsbetrag gewährt.  
Stichtag für die Vorlage der Anträge für den Betriebskostenzuschuss mit relevanten Unterlagen ist der 30. Juni eines jeden Jahres.

### Als Betriebskosten werden anerkannt:

- Müll- und Abfallbeseitigung
- Stromkosten
- Wasser und Abwasser
- Heizöl, Gas
- Kaminfegergebühren

- 5.2 Niederschlagswasser

Für vereinseigene gedeckte und ungedeckte Sportflächen werden 100% der erhobenen Niederschlagswassergebühr auf der Grundlage der Wettkampfflächen nach DIN 18 032, Tabelle 4, Spalte 8/9 zurückerstattet.

- 5.3 Die Benutzung der gemeindeeigenen Anlagen und Geräte wird durch die Entgelt- und Benutzungsordnung der Gemeinde Groß-Zimmern geregelt.

## 6. Sonstige Zuschüsse und Leistungen

- 6.1 Bei Jubiläumsveranstaltungen gewährt die Gemeinde folgende Zuwendungen:

- |       |  |             |
|-------|--|-------------|
| 6.1.1 | Bei 10-jährigem Bestehen                 | 100,00 Euro |
| 6.1.2 | Bei 25-jährigem Bestehen                 | 150,00 Euro |
| 6.1.3 | Bei 50- und 75-jährigem Bestehen         | 250,00 Euro |
| 6.1.4 | Bei 100-, 125- und 150-jährigem Bestehen | 400,00 Euro |
| 6.1.5 | Bei 175-, 200-jährigem Bestehen          | 500,00 Euro |

- 6.2 Förderung von Jugendfahrten:

Jugendgemeinschaften, Vereine, Kirchen und Schulen erhalten bei Veranstaltungen von Jugendfahrten mit mindestens zehn Teilnehmer/innen pro Tag und Teilnehmer/in einen Zuschuss in Höhe von 1,50 Euro. Die Aufenthaltsdauer muss mindestens zwei Tage betragen; der Aufenthalt wird bis zu maximal 14 Aufenthaltstage bezuschusst.

Als Teilnehmer/innen gelten junge Menschen im Alter vom 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Innerhalb der Altersgrenze ist, wer im laufenden Kalenderjahr das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Für Gruppenleiter/innen wird ebenfalls ein Zuschuss in Höhe von 1,50 Euro je Tag gewährt. Dabei ist je angefangene zehn Teilnehmer/innen ein/e Gruppenleiter/in zuschussfähig.

## **7. Ehrungen und Anerkennung des Ehrenamtes**

- 7.1 Die Gemeinde führt jährlich Ehrungen der Meister entsprechend der Ehrungsordnung der Gemeinde Groß-Zimmern durch.
- 7.2 Die Gemeinde Groß-Zimmern kann jährlich Vereinsmitglieder ehren, die sich insbesondere im Bereich der Jugendarbeit engagiert haben.

## **8. Zuschüsse an Vereine, Schulen, Gemeinschaften und Gruppierungen zu Besuchen und Veranstaltungen mit Partnerstädten**

- 8.1 Für die Begegnung mit Vereinen aus Partnerstädten für die Dauer von mindestens drei Tagen werden Zuschüsse gewährt.
- 8.2 Für den offiziellen Schüleraustausch mit Partnerstädten beträgt der Zuschuss 50 % der Fahrtkosten.
- 8.3 Für die Fahrten in Partnerstädte werden je Teilnehmer € 20,00 als Fahrtkostenzuschuss bezahlt.

## **9. Veranstaltungen besonderer Art**

- 9.1 Vereine deren Mannschaften Bundesligen angehören, Deutsche Meisterschaften und internationale Wettbewerbe besuchen erhalten eine Förderung von 50 % der nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 500,- € pro Einzelantrag.
- 9.2 Die Gemeinde kann Vereinen, die Veranstaltungen ausrichten, die für die Gemeinde eine besondere Bedeutung haben, auf Antrag eine besondere Förderung, maximal jedoch 500,00 € pro Einzelantrag, gewähren.

Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand.

Diese Richtlinien werden hiermit ausgefertigt.

Groß-Zimmern, den 22. Juli 2014

Für den Gemeindevorstand  
der Gemeinde Groß-Zimmern

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
gez. Achim Grimm  
Achim Grimm, Bürgermeister

## **Bescheinigung**

Gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern wurden vorstehende Richtlinien über freiwillige Leistungen der Gemeinde Groß-Zimmern zur Jugend- und Vereinsförderung am 31.07.2014 in ihrem vollen Wortlaut auf der Internetseite unter [www.gross-zimmern.de](http://www.gross-zimmern.de) bereitgestellt und durch Hinweisbekanntmachung im Groß-Zimmerner Lokalanzeiger unter „Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß-Zimmern“ am 31.07.2014 nachrichtlich auf die Bereitstellung hingewiesen.

Groß-Zimmern, 01.08.2014

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
gez. Achim Grimm  
Achim Grimm, Bürgermeister

## Vereinsverzeichnis nach Ziffer 2.2 der Richtlinien über freiwillige Leistungen der Gemeinde Groß-Zimmern zur Jugend- und Vereinsförderung

1. 1. Fanfarencorps 1969 e.V.
2. Anglerverein 1952 e.V.
3. Athletenverein "Vorwärts 05" e.V.
4. Chorgemeinschaft e.V.
5. Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg
6. Doppelklick Computer Club Groß-Zimmern
7. Ev. Posaunenchor
8. Fußballsportverein 1919 e.V.
9. Kath. Kirchenchor - Kinderchor
10. Kath. Kirchenmusikverein Klein-Zimmern 1965
11. Katholischer Bläserchor Groß-Zimmern
12. Kegel-Sport-Club 2000 Groß-Zimmern e.V.
13. KJG Kath. Junge Gemeinde
14. Kleintierzuchtverein 1912.e.V.
15. Nabu-Ortsgruppe Groß-Zimmern
16. Odenwaldklub e.V. Groß-Zimmern
- 17 Petanqueverein Groß-Zimmern
18. Rad -und Rollsportverein e.V. Groß-Zimmern
- 19 Reit- und Fahrverein 1949 e.V.
20. Schach-Club 1921 Groß-Zimmern
21. Schützengesellschaft "Hubertus" 1953 e.V. Kl.-Zimmern
22. Schützengesellschaft "Olympia" 53 e.V. Groß-Zimmern
23. Schützenverein Tell e.V.
24. Schwarzer Bock e.V.
25. SG Team Starkenburg
26. Sport-Kegel-Verein 1986 e.V.
27. SV "Viktoria" 45 e.V. Klein-Zimmern
28. TC 1970 e.V.
29. TGC 1997 e.V
30. Tischfußballclub Klein-Zimmern
31. Turnverein 1863 e.V. Groß-Zimmern